



Entschädigungsreglement Verwaltungsrat

16. März 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
B. Entschädigungen	3
Art. 3 Verwaltungsrat	3
Art. 4 Pauschale Jahresbesoldung	3
Art. 5 Stundenansatz für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsratsmandat	3
Art. 6 Abrechnung der individuellen Aufwendungen.....	4
Art. 7 Ausrichtung der Pauschalen	4
Art. 8 Teuerungszulage	4
Art. 9 Spesenvergütung	4
C. Weitere Bestimmungen.....	4
Art. 10 Öffentliche Verkehrsmittel	4
Art. 11 Geschenksregelung	4
D. Versicherungen	4
Art. 12 Sozialversicherung	4
Art. 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	4
Art. 14 Kaskoversicherung.....	4
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	5
Art. 15 Inkraftsetzung	5

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf § 9 lit. c des Anstaltsvertrags vom 15. Mai 2022 erlässt der Verwaltungsrat das folgende Entschädigungsreglement. Das Reglement muss von den Trägergemeinden genehmigt werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz des Verwaltungsrates.

B. Entschädigungen

Art. 3 Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine pauschale Jahresbesoldung als Grundentschädigung ausgerichtet.

Die effektiven Aufwendungen werden mittels einer Stundenpauschale gemäss Art. 5 individuell abgerechnet.

Art. 4 Pauschale Jahresbesoldung

Für die pauschalen Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates wird die folgende Jahresbesoldung festgelegt:

Mitglieder des Verwaltungsrates (inkl. Präsident)	Fr. 500.00
--	------------

In dieser pauschalen Jahresbesoldung sind insbesondere auch enthalten:

- Bürokosten inkl. Material, Telefon, Mobiliar, IT- und übrige Geräte
- Fahrspesen innerhalb der Träger- und Anschlussgemeinden

Art. 5 Stundenansatz für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsmandat

Als Basis für die individuelle Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird eine Einstufung in die kantonale Lohnklasse 15, Leistungsstufe 16, technische Stufe 18, Spalte 10, festgesetzt. Diese Einstufung entspricht einem Stundenlohn von Fr. 51.52 (Ansatz LK 2022). Dieser Stundenansatz wird für alle Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet. Insbesondere kommt der Ansatz für die folgenden Tätigkeiten zur Anwendung:

- Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen von Träger- und Anschlussgemeinden sowie offiziellen öffentlichen Informationsveranstaltungen und Anlässe
- Teilnahme an Augenscheinen und Abordnungen
- Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden, kantonalen Instanzen oder anderen Gremien

- Weiterbildungsveranstaltungen

Art. 6 Abrechnung der individuellen Aufwendungen

Jeweils per Ende November sind die individuellen Abrechnungen dem Präsidenten zuzustellen. Die Abrechnungen werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Kenntnis gebracht. Die Ausrichtung erfolgt jeweils per Ende Kalenderjahr.

Art. 7 Ausrichtung der Pauschalen

Die Pauschale wird jeweils per Ende Kalenderjahr ausgerichtet.

Art. 8 Teuerungszulage

Die pauschale Entschädigung unterliegt nicht der Teuerung.

Der Stundenansatz nach Art. 5 erhöht sich jeweils nach den für das Personal des Kantons Zürich geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Teuerungsausgleich.

Art. 9 Spesenvergütung

Den Verwaltungsratsmitgliedern werden, die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen, soweit sie nicht mit dem Stundensatz abgegolten sind, gegen Vorlage der entsprechenden Quittung entschädigt.

C. Weitere Bestimmungen

Art. 10 Öffentliche Verkehrsmittel

Für Dienstreisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten der 2. Klasse vergütet.

Sollte die Benützung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich sein, so beläuft sich die Kilometerentschädigung bei Benützung des Privatfahrzeuges ausserhalb der Trägergemeinden gemäss den Regelungen, die für das Personal des Kantons Zürich gelten.

Art. 11 Geschenksregelung

Austretende Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten kein besonderes Austrittsgeschenk.

D. Versicherungen

Art. 12 Sozialversicherung

Von allen Entschädigungen (ausgenommen Spesenvergütungen) werden die Arbeitnehmeranteile von den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben abgezogen.

Art. 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Anstalt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 14 Kaskoversicherung

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Anstalt eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benutzer abgeschlossen.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden per 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Verwaltungsrat regelt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Einzelheiten.

8548 Ellikon a. Thur, 16. März 2022

NAMENS DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident:
Beat Klein

Der Sekretär:
Urs Bietenhader